

Wenn diese E-Mail nicht richtig angezeigt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

Sehr geehrte Betreiberin, sehr geehrter Betreiber!

Am **Montag, 8.2.2021** tritt die 4. Covid-19 Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft.

Gemäß § 6 Abs. 5 gilt für elementare Bildungseinrichtungen auch weiterhin, dass MitarbeiterInnen, die im unmittelbaren Kontakt mit Kindern stehen, alle 7 Tage einen Antigen-Test oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen haben.

Das negative Testergebnis ist dem Arbeitgeber vorzuweisen.

MitarbeiterInnen, die von den Testmöglichkeiten keinen Gebrauch machen, haben während der Arbeitszeit verpflichtend eine FFP2-Maske zu tragen.

Gemäß § 16 Abs. 11 sind einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten gleichzuhalten.

Gemäß § 17 sind als Testergebnisse jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden. Daher gelten selbstdurchgeführte Antigen-Tests nicht als Berufsgruppentests im Sinne dieser Verordnung.

[zur Verordnung](#)

Foto-Credits: PID / Christian Jobst, PID – Christian Jobst, C.Jobst/PID, Schmusechor, Stadt Wien Marketing GmbH, PID, PID / Tony

Gigov, FSW, MA 8, MA 9, MA 18, Bohmann

